

Fachunternehmererklärung (nach §96 GEG 2020) Für das 500-Dächer Förderprogramm der Stadt Koblenz

Wärmeerzeugung

Fachunternehmen = Ersteller	
Straße	
PLZ, Ort	
Bauherrschaft	Standort des Gebäudes (bei Abweichung):
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Erklärung:

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der nachfolgenden Baumaßnahmen die Anforderungen der Anlage zu den „Technische Mindestanforderungen“ und des GEG beachtet und eingehalten habe, soweit sie im Rahmen des 500-Dächer-Förderprogramms und beim vorliegenden Gebäude anzuwenden sind.

Ich bestätige, dass die nachfolgenden Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt wurden und Herstellerangaben bei der Ausführung beachtet wurden.

I. Folgende Arbeiten wurden ausgeführt

Einbau einer Solarthermischen Anlage zur Warmwasseraufbereitung

1 Fachkompetenz und Regelkonformität	
1.1	Die Vorgaben des Sicherheitskonzeptes des Herstellers wurden durch die ausführende Elektrofachkraft eingehalten. Die Herstellererklärungen (Sicherheitskonzept, Konformitätserklärung, Garantien) liegen dem Antragsteller vor.
1.2	Die Solarthermische Anlage trägt das europäische Prüfzeichen Solar Keymark Version 8.00 – Januar 2003 oder erfüllt die Anforderungen des Umweltzeichens RAL-UZ 73.
1.3	Die solarthermische Anlage ist mit einem Wärmemengen- und Stromzähler ausgerüstet.
1.4	Der Auftraggeber wurde über die sichere Bedienung und Pflege der eingebauten Anlagenkomponenten und die Notwendigkeit einer regelmäßigen fachgerechten Wartung informiert.
1.5	Der Auftraggeber wurde in die Bedienung der Anlage eingewiesen.

2 Angaben zur Solarkollektoranlage	
2.1	Anlagentyp: Flachkollektor Röhrenkollektor
2.2	Hersteller Typbezeichnung
2.3	Kollektoranzahl Gesamtbruttokollektorfläche der Anlage [m ²]
2.4	Die solaren Erträge werden im Kollektorkreislauf erfasst.
2.5	Für diese Solarkollektoranlage wurde eine Förderung bei der BAfA beantragt. Alle zusätzlichen technischen Mindestanforderungen und Bedingungen hierfür werden erfüllt.

II. Sonstiges

Für die Einhaltung der Vorschriften des gültigen GEG ist der Bauherr verantwortlich, soweit im GEG nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist (siehe dazu § 8 Absatz 1 GEG).

Für die Einhaltung der Vorschriften des GEG sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (siehe dazu § 8 Absatz 2 GEG).

Der Unternehmer erklärt mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Vorschriften des GEG

Die Fachunternehmererklärung ist vom Eigentümer als privater Nachweis nach GEG mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen (siehe dazu § 96 Absatz 2 GEG).

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Fachunternehmer)

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber:in (Antragstellende)